

► Kraftfahrzeugrennen

### Gefährdungsvorsatz beim sog. Kraftfahrzeugrennen

| Der BGH hat noch einmal Stellung genommen zum Gefährdungsvorsatz beim Kraftfahrzeugrennen. |

Die Voraussetzungen des (bedingten) Gefährdungsvorsatzes i. S. d. von § 315d Abs. 2 StGB sind gegeben, wenn der Täter über die allgemeine Gefährlichkeit des Kraftfahrzeugrennens hinaus auch die Umstände kennt, die den in Rede stehenden Fahrerfolg im Sinne eines Beinaheunfalls als naheliegende Möglichkeit erscheinen lassen, und er sich mit dem Eintritt einer solchen Gefahrenlage zumindest abfindet. Darauf weist der BGH unter Anführung seiner Rechtsprechung zu § 315d StGB hin (13.9.23, 4 StR 132/23, Abruf-Nr. 238036). Er hat die zugrunde liegende Verurteilung wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge aufgehoben, maßgeblich wegen der nach Ansicht des BGH nicht überzeugenden Begründung des subjektiven Tatbestands durch das LG.

► Entziehung der Fahrerlaubnis

### Grenze für einen bedeutenden Fremdschaden

| In die Frage, ab wann von einem bedeutenden Fremdschaden i. S. d. § 69 Abs. 1 Nr. 3 StGB auszugehen ist, ist Bewegung gekommen. |

Das LG Dresden (15.9.23, 17 Qs 66/23, Abruf-Nr. 238186) geht dazu jetzt auch davon aus, dass ein bedeutender Fremdschaden nicht unter 1.800 EUR anzunehmen ist. 2019 hatte das LG (7.5.19, 3 Qs 29/19, Abruf-Nr. 209575) die Grenze noch bei nur 1.500 EUR angenommen. Unter Berücksichtigung der seitdem festgestellten Jahresteuersraten ergebe sich nun aber ein Wert in Höhe von 1.800 EUR.

Ebenso hat vor Kurzem auch das LG Hamburg entschieden (9.8.23, 612 Qs 75/23, Abruf-Nr. 237211).

► Prozessrecht

### Abwesenheitsverhandlung im Bußgeldverfahren

| Wird unter Verstoß gegen § 74 Abs. 1 OWiG in Abwesenheit des Betroffenen verhandelt, liegt hierin kein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn der Vortrag des Betroffenen tatsächlich berücksichtigt wurde und die verfahrensrechtlich gebotene Entscheidung die Verwerfung des Einspruchs ohne Verhandlung zur Sache gemäß § 74 Abs. 2 OWiG gewesen wäre. |

So hat jetzt das OLG Zweibrücken (17.10.23, 1 ORbs 1 SsRs 37/23, Abruf-Nr. 238709) entschieden.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va  
Abruf-Nr.  
238036



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va  
Abruf-Nr.  
238186



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va  
Abruf-Nr.  
237211



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va  
Abruf-Nr.  
238709

